



Regierungsrat

Luzern, 3. Dezember 2021

STELLUNGNAHME ZU MOTION

M 613

Nummer: M 613
Eröffnet: 11.05.2021 / Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement
Antrag Regierungsrat: 03.12.2021 / Teilweise Erheblicherklärung
Protokoll-Nr.: 1489

Motion Kurmann Michael und Mit. über eine Neuregelung des Heizungersatzes und dessen Finanzierung im Kantonalen Energiegesetz

Das Ziel der Motion – den vollständigen Ersatz von fossilen Heizungen mit erneuerbaren Technologien in allen Gebäuden im Kanton Luzern – unterstützen wir ausdrücklich. Der Planungsbericht Klima und Energie sieht vor, die Raumwärmeerzeugung bis 2050 vollständig zu dekarbonisieren. Um dieses Ziel zu erreichen, sind die heute geltenden Vorschriften aus mehreren Gründen nicht ausreichend:

- In Wohnbauten ist es in vielen Fällen noch zulässig, beim Heizungersatz eine rein fossil betriebene Heizung einzubauen (eine teilweise fossil betriebene Heizung ist in allen Wohnbauten zulässig).
- Die Vorschriften beim Heizungersatz gelten heute nur für Wohnbauten.
- Die Erneuerungsrate für den Ersatz von fossilen Heizungen ist heute noch zu tief, um das Netto-Null-Ziel rechtzeitig zu erreichen.

Aus diesem Grund kommt der der Massnahme KS-G3.1 im Planungsbericht Klima und Energie eine entscheidende Rolle zu. Mit dieser Massnahme wird eine Erhöhung der Anforderungen beim Heizungersatz mittels einer Anpassung des KEnG zur Erreichung der Klimaschutzziele im Sektor Gebäude angestrebt. Zudem ist in der Massnahme KS-G2.1 die Erhöhung der finanziellen Mittel für das Förderprogramm Energie vorgesehen. Diese Erhöhung erfolgt bereits ab dem Jahr 2022 und ist auch in den Folgejahren bereits im Aufgaben- und Finanzplan (AFP) 2022–2025 eingeplant.

Im Rahmen der detaillierten Ausarbeitung der Massnahme KS-G3.1 sollen unterschiedliche Optionen für die Erreichung der Ziele geprüft werden. Dazu gehören auch die in der vorliegenden Motion aufgeführten Ansätze. Aus unserer Sicht unbestritten ist dabei eine Erweiterung der Gültigkeit der Vorschriften auf Nichtwohnbauten. Bezüglich Förder- und Finanzierungsmodell gilt es aber, entsprechende Detailstudien abzuwarten. So ist der Kanton Luzern als Partner bei einer Studie der Hochschule Luzern zur Finanzierung von klimaverträglichen Modernisierungen engagiert, welche wichtige Erkenntnisse zu diesem Thema liefern wird.

Verschiedene Massnahmen aus dem Planungsbericht Klima und Energie erfordern für ihre Umsetzung eine Anpassung von gesetzlichen Grundlagen wie beispielsweise des Kantonalen Energiegesetzes oder des Planungs- und Baugesetzes. Die detaillierte Ausgestaltung dieser Massnahmen erfolgt in einem nächsten Schritt nach der Diskussion des Planungsberichts Klima und Energie im Kantonsrat. In die Überlegungen miteinzubeziehen ist auch, dass entsprechende Vorgaben mit Kostenfolgen für Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümer verbunden sind und zu höheren Mietkosten von Wohnräumen führen können.

Es ist uns ein wichtiges Anliegen, Ihrem Rat zu gegebener Zeit inhaltlich abgestimmte und breit abgestützte Entwürfe zu den erforderlichen Gesetzesrevisionen vorlegen zu können. Die Revision des KEnG ist zudem soweit möglich auf die Weiterentwicklung der Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKEn) abzustimmen, die zurzeit am Laufen ist.

Diese Abstimmungsarbeiten brauchen etwas Zeit. Damit nun aber nicht in allen Belangen zugewartet werden muss und da einzelne Massnahmen mit einer hohen Wirkung auch rascher umgesetzt werden können, haben wir die Absicht, klar abgrenzbare Themen mit einer Teilrevision von Gesetzen vorzuziehen und dazu rascher Vorlagen zur Diskussion und Beratung auszuarbeiten. Dies gilt namentlich für die – auch mit der vorliegenden Motion geforderte – Erhöhung der Anforderungen beim Heizungsersatz (vgl. Massnahme KS-G3.1). Zur Umsetzung dieses Anliegens sind verschiedene Varianten denkbar, die nun im Detail ausgearbeitet und gegeneinander abgewogen werden müssen.

Zusammenfassend halten wir fest, dass wir die Revision des KEnG bezogen auf die Anforderungen beim Heizungsersatz rasch angehen wollen. Die in der vorliegenden Motion skizzierten Ansätze werden im Rahmen der Ausarbeitung eines Gesetzesentwurfes mit geprüft. Der konkreten Ausgestaltung der Regelung und möglicher Förder- und Finanzierungsvarianten soll aber nicht vorgegriffen werden. Im Sinne dieser Ausführungen beantragen wir Ihnen, die Motion teilweise erheblich zu erklären.